



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Ländle TV GmbH** (FN 333267z beim Landesgericht Feldkirch), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Vorarlberg“), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Programmdauer dahingehend genehmigt, dass das Programm der Ländle TV GmbH nunmehr wie folgt gesendet wird:

- Montag 00:00 bis 24:00 Uhr
- Dienstag 00:00 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch 00:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag 00:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag 00:00 bis 22:00 Uhr; 22:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag 00:00 bis 11:30 Uhr; 12:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 15:30 Uhr; 16:00 bis 24:00 Uhr

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.05.2019 hat die Ländle TV GmbH die Änderung ihrer Sendezeiten und die Ausstrahlung eines Fensterprogramms in diesen Ausstrahlungslücken angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Ländle TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „Ländle TV“.

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 4.432/19-003, wurde der Russmedia Digital GmbH die Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „VOL.AT TV“ für die

Dauer von zehn Jahren erteilt, wobei das Programm als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“ der Ländle TV GmbH in den Zeiträumen Freitag 22:00 bis 22:30 Uhr, Samstag 11:30 bis 12:00 Uhr und Sonntag 15:30 bis 16:00 Uhr bewilligt wurde.

Zwischen der Einschreiterin und der Russmedia Digital GmbH wurde am 11.04.2019 eine Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines Programmfensters abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Ländle TV GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria. Die Feststellungen zur Zulassung der Russmedia Digital GmbH beruhen ebenfalls auf dem zitierten Bescheid der KommAustria; im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens wurde auch die Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines Programmfensters vom 11.04.2019 vorgelegt. Die Feststellungen, wonach das Programm „VOL.AT TV“ als Fensterprogramm in der Programmverantwortung der Russmedia Digital GmbH ausgestrahlt werden soll, beruhen auf den Angaben der Ländle TV GmbH in der Anzeige und auf dem entsprechenden Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms durch die Russmedia Digital GmbH.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen

Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Ländle TV GmbH eine Änderung der Sendezeiten ihres 24 Stunden-Programms dahingehend angezeigt, dass das Programm jeweils am Freitag um 22:00 Uhr, am Samstag um 11.30 Uhr und am Sonntag um 15:30 Uhr für 30 Minuten durch das Fensterprogramm der Russmedia Digital GmbH unterbrochen wird.

Das Programm der Ländle TV GmbH bleibt inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „Ländle TV“ der Ländle TV GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

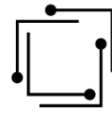
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.432/19-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 29. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)